

## Jugendgerichtsgesetz: JGG

Bearbeitet von  
Bearbeitet von Prof. Dr. Ulrich Eisenberg

20. Auflage 2018. Buch. XLVIII, 1613 S. In Leinen  
ISBN 978 3 406 72382 7  
Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

[Recht > Strafrecht > Jugendstrafrecht, Jugendstrafvollzugsrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

*Pankofer* 136ff). Die betroffenen Minderjährigen werden ggfs vorübergehend in sogen Jugendschutzstellen untergebracht (§ 42 KJHG; zu Binnensanktionen DIV-Gutachten Zfj 92, 91), ggfs auch in (Bereitschafts-)Pflegefamilien, und sodann „zurückgeführt“, bei Erfolglosigkeit jedoch (wohl meist) in betreuten Jugendwohngemeinschaften oder in Heime eingewiesen (n zum Ganzen KijHiSt „Vorläufige Schutzmaßnahmen“ 2011 [StBA 12]); § 42 KJHG findet auch auf **unbegleitete** minderjährige Flüchtlinge Anwendung (dazu *Wiesner/Wiesner* § 42 Rn 16ff).

(bb) Nach Untersuchungen (insbes aus dem anglo-amerikanischen Raum) werden **Inkonsistenz** ebenso wie **Geringschätzung** und **Zurückweisung** durch die Eltern als bedeutsame Faktoren (auch) für delinquente Entwicklung genannt (vgl betr vormalige jahrelange Missachtung bzw Ohnmacht und spätere Gewaltdelikte *Sutterlüty* 103ff, 150–208; betr zugrunde liegende Selbstwertunsicherheit und [Zukunfts-]Angst *Lempp* 09, 21; vgl iVm Nichtanerkennung *Sitzer* 09), und prognostische Bedeutung wird verbots- bzw gebotsorientierten Erziehungsstilen in dem Sinne beigemessen, dass bei wiederholter Delinquenz idR ein größeres Ausmaß an Verbotsorientiertheit nachgewiesen wurde. Betreffend die einschlägige Relevanz von Eltern-Kind-Konflikten für Delinquenz können als positiv erlebte familiäre Interaktionen ggfs einen gewissen Ausgleich vermitteln (vgl zu einer Längsschnittstudie *Pinquart*, Kindheit und Entwicklung 04, 132ff; zu multisystemischer Therapie *Heckerens* ZJJ 06, 163, 166ff).

Was die Fähigkeit von Eltern angeht, mit Kindern eine **positive emotionale Beziehung** als Voraussetzung von erzieherischen Impulsen zu haben, so wird angenommen, deren Vorliegen sei nicht von biologischen, sondern von sozialpsychologischen Faktoren geprägt. Dem entspricht es, dass physische wie psychische *Kindesmisshandlung* von Männern wie von Frauen begangen wird (vgl etwa [auch durch Unterlassen] BGH v 31.8.16 [4 StR 340/16]), und Entsprechendes gilt für homo- wie heterosexuellen Missbrauch (vgl n *Denov* Canad]Crim 01, 314ff; *Kavemann*, in Elz 137), und zwar jeweils ohne Unterschiede nach Art und Schwere (*Kavemann* aaO 139 [entgegen einem „klassischen Klischee“]). Im Übrigen kamen mehrere Untersuchungen zu männlichen Jugendlichen, die formell als Straftäter erfasst waren, zu dem Ergebnis, Beeinträchtigungen hätten sich daraus ergeben, dass sie frühzeitig auf die (väterliche) Identifizierungsperson verzichten mussten (vgl vormalig *Andry* 120ff; krit zu Auswirkungen iSd GewSchGesetzes [vgl auch Rn 62] betr das Ausland *Mills* Brit]Crim 04, 983). Teilweise sind Anhaltspunkte dafür geliefert worden, dass Einzeltäter eher ein *negatives Mutterbild*, Gruppentäter hingegen eher ein *negatives Vaterbild* hätten (vgl etwa schon *Brigham* ua, JConsulting Psych 31 [67], 420ff; vgl auch betr als Gewalttäter erfasste Personen *Johnson* ua Brit]Crim 04, 917–924) – allerdings dürfen solche Befunde, bei denen schon die Formulierung des Untersuchungsgegenstandes stark von der vertretenen psychotherapeutischen Schule abzuhängen scheint, nur zurückhaltend übernommen werden. – Im Übrigen wurde festgestellt, dass außerhäusliche und/oder volle Berufstätigkeit der Elternteile im Allgemeinen keine höhere Delinquenzbelastung der Kinder zur Folge habe (vgl schon *Glueck/Glueck* 496–498; *West/Farrington* 73, 27; *Schwenkel* 168), zumal erzieherische Qualitäten (zB Fähigkeit zu emotionaler Bindung, Zuwendung, Identifizierungsfähigkeit) in keinem Zusammenhang mit quantitativen Kategorien zeitlicher Präsenz stehen.

- 61 (cc) Bezüglich der Frage danach, ob außereheliche Geburt, **Verwaisung** oder **Trennung der Eltern** eine bestimmte prognostische Bedeutung haben, sind abschließende Aussagen insofern erschwert, als die üblicherweise zugrundegelegten formalen Kriterien zu global sind und ohne Unterteilung des biographischen Verlaufs angewendet werden; zudem sind umfassende Vergleichsinformationen nicht ohne weiteres zu erlangen (speziell betr Nicht-Kennen des Vaters *Cornel BewHi* 00, 310). Im Übrigen ist statistisch betrachtet die Struktur der „Kernfamilie“ einem raschen und fortschreitenden sozialen Wandel unterworfen, wodurch sich die Bedeutung einschlägiger Faktoren entsprechend ändern kann (vgl auch *Walper ua* 43ff). Soweit mehrfach (zu JStraf) Verurteilte zu überhöhtem Anteil (gar mehrfach) von Ehescheidungen der Eltern betroffen waren, besteht wegen der offenbar signifikant erhöhten Scheidungshäufigkeit in sozio-ökonomisch unteren Schichten der Einwand, das Merkmal der Scheidung der Eltern sei eine von der Schichtzugehörigkeit abhängige Variable.
- 61a Im Übrigen kommt es in Fällen der Ehescheidung der Eltern erzieherisch wesentlich darauf an, ob die kundschaftsrechtliche Regelung tatsächlich dem Kindeswohl entsprach, und insbesondere, ob das Kind bei einem Elternteil verblieb, zu dem eine **emotional positive Beziehung** bestand (zust *Westphal* 214; krit zur Unterscheidung nach rationalem und emotionalem Willen *Zitelmann* 217ff; zu behördlich latenter Mutter- statt Kind- oder gar Vaterorientierung *Maiwald ua ZRSoziologie* 03, 63) und der auch im Übrigen erzieherisch geeignet war (vgl Nachw schon bei *Exner* 227f; zu Beisp kindeswohlwidriger Verfahren vormals etwa *Wolski Zbl* 87, 500ff, teilweise unter Hinweis auf *Lempp*; vgl auch Bamberg Zbl 88, 239 sowie *Schütz /Jopt* Zbl 88, 349 und *Meyer/Zeller* Zbl 88, 357; zur Gefahr der Beeinflussung seitens Verfahrenspflegern bzw Interessenvertretern *Zitelmann* 301ff, 338ff). Ansonsten entspricht es allg Erkenntnis, dass eine Trennung der Eltern je nach sozio-ökonomischer Zugehörigkeit unterschiedlich gravierende negative Auswirkungen für **Entfaltungsmöglichkeiten** des Kindes haben kann, zumal ggfs auch langfristig. – Entwicklungspsychologisch lässt sich der mehr oder weniger umfassende Verlust eines Elternteils (durch Tod oder Trennung der Eltern) als **kritisches Lebensereignis** verstehen. Dessen Bewältigung hängt zum einen ua davon ab, ob und inwieweit das Ereignis antizipiert werden konnte, zum anderen kann die Art der vorhergesehenen und tatsächlich eintretenden Konsequenzen bedeutsam sein. Insbesondere führt möglicherweise ein erlebter Mangel an Kontrollierbarkeit des Ereignisses zu vergleichsweise schlechterer Bewältigung und entsprechend negativen psychischen Folgen.
- 62 (b) Wegen der prognostischen Bedeutung der Unterbringung in verschiedenen Stellen **öffentlicher Erziehung** kommt es jeweils im Einzelnen auf deren Gestaltung ebenso an wie auf die Chance zur Entwicklung einer zwischenmenschlich positiven oder gar emotional positiven Beziehung zwischen der minderjährigen Person und der betreuenden bzw kontrollierenden Person (vgl etwa zu Verläufen nach Adoption *Schleiffer ZfKjPsychiatr* 93, 115; zu pädagogischen Vorzügen bei Ersatzeltern im Unterschied zu Heimerziehung *Wendels* UJ 90, 292; vgl erg nachw bei *E/K* § 55 Rn 41, § 56 Rn 25).  
Wegen prognostisch etwa bedeutsamen Aspekten bei **Heimerziehung** einschließlich Beurlaubung (betr einen Extremfall BGH v 11.8.16 [2 StR 227/16]: sexueller Missbrauch seitens der Mutter) wird auf die Erl zu § 3 Rn 29, 47ff bzw § 12 Rn 42–42d verwiesen.

(4) Innerhalb des **Schul- und Ausbildungsbereichs** sind im Rahmen der Erklärung der Entstehungszusammenhänge erfasster Delikte und auch prognostisch – nicht zuletzt bei etwa erforderlich werdender Auswahl und Bemessung von Rechtsfolgen – mehrere Fragen zu prüfen. Zunächst geht es darum, ob vormals oder anhaltend Leistungsdefizite und/oder abw Sozialverhalten der Jugendlichen (und ggfs Heranwachsenden) befunden wurden oder werden (zu Ermittlungsschwierigkeiten bei Schikaniertwerden [gar durch „prosoziale“ Strategien] etwa *Stoiber/Schäfer PraxisKiPsych* 13, 197ff). Im Falle der Bejahung von Leistungsdefiziten und/oder abw Sozialverhalten ist zu untersuchen, welche Umstände dem vorausgegangen sind, und wie Lehrende und/oder Auszubildende – und Mitschüler/Mit-Auszubildende oder Kollegen – darauf reagiert haben oder reagieren, Dabei ist auch zu prüfen, ob seitens der Schule bzw Ausbildungsstelle geeignete Angebote zur Förderung unterbreitet wurden, und ob die Jugendlichen (oder Heranwachsenden) diese angenommen haben oder nicht, und falls nicht, aufgrund welcher Umstände sie nicht angenommen worden sind (zur Bedeutung des schulischen Umfeldes etwa *Eklund/Fritzell EuropJCrIm* 11 [14], 682ff).

(a) (aa) Auch für **Lehrende** gilt, dass soziale Wahrnehmung (und die Beurteilung von Schülerverhalten) von bestimmten Beurteilungstendenzen und *Einstellungen* geprägt ist, welche wiederum auf subjektiven Annahmen über Zusammenhänge von Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmalen beruhen (zur Relevanz des Verhältnisses seitens Lehrender [Interesse bzw Desinteresse] zum Schüler für Abschwächung oder aber Verstärkung delinquenten Verhaltens *Boers ua MKrim* 97 [14], 190). So kann ein schulischer Misserfolg nach allg Erkenntnis zB als Ergebnis eines fehlgeschlagenen Interaktionsprozesses zwischen Lehrenden und Schüler interpretiert werden (Nachw 19. Aufl). Herkömmlicherweise wird allgemein angenommen, dass ggü solchen Schülern, die den schulischen Leistungsstandards nicht entsprechen, tendenziell eher als gegenüber anderen Schülern Erwartungen bestehen, sie würden auch in sonstigen Verhaltensbereichen von Normen abweichen (vgl vormals *Höhn* 104, 220).

(bb) Da sich das Verhalten und die Reaktionen der Lehrenden gegenüber leistungsschwachen Schülern meist in Gegenwart von Mitschülern vollziehen, stellen sich das „Versagen“ und dessen Bedingungen wie Auswirkungen zugleich als ein gruppenpsychologisches Phänomen dar, das zu erheblicher Stereotypisierung (vgl vormals *Höhn* 107, 219), „*Schulangst*“ (iSv Sozialisations- und Leistungsängsten, vgl nur *Hülshoff* 392) sowie Formen der Isolation führen kann (vgl etwa *Lempp* 09, 137f: Auslesefunktion; zu Erinnerungsaufsätzen während des JStVollz schon *Tielicke* UJ 86, 379; allg zum Konzept „erlernter Hilflosigkeit“ *Seligman* 79). Hiernach mag es sein, dass auch ein erster Rechtsbruch dann nur als sekundäres Verlaufereignis einzuordnen ist, wenn er sich als Reaktion auf eine durch Lehrende vorgenommene **Rollenzuweisung** darstellt (vgl schon *Frease BritJCrIm* 72, 133ff; vgl auch *West/Farrington* 73, 98ff; erg *E/K* § 55 Rn 32f, § 56 Rn 28f). – Nach vormaligen Untersuchungsergebnissen im Rahmen einer Dunkelfeldforschung ergab sich zwischen der von Lehrenden vorgenommenen Typisierung als „kriminell gefährdet“ und der von den jeweiligen Schülern selbst berichteten Delinquenzbelastung eine hohe Korrelation, wobei in den Fällen einer Diskrepanz oder Fehleinschätzung Kinder aus sozio-ökonomisch höheren Schichten von Lehrenden auch bei hoher selbstberichteter Delinquenzbelastung eher als „ungefährdet“ (vgl *Brusten KrimJ* 74, 36f) eingestuft wurden.

Allerdings lässt sich die Frage der Priorität von Devianz oder aber Rollenzuweisung durch Lehrende auf Grund von Angaben über selbstberichtete Delinquenz auch deshalb nur begrenzt überprüfen, weil diese Angaben auf einer unterschiedlichen Toleranzschwelle beruhen können, die ihrerseits von einer etwaigen Rollenzuweisung durch Lehrende geprägt sein mag.

- 64b (cc) Wenngleich die verschiedenen Formen des **unregelmäßigen** Schulbesuchs (vgl etwa *Cornel BewHi* 00, 311; *Oberwittler ua* 69ff bzw *Wagner ua KZfSS* 04, 473; gemäß Schülerbefragung hätten 35,2% „überhaupt schon einmal ... geschwänzt“, vgl aber auch § 11 Rn 15a), **Schulmisserfolge** sowie **vorzeitiger Schulabgang** bei (jugend-)strafrechtlich Verurteilten nahezu regelmäßig als überrepräsentiert festgestellt worden sind (zum Schulwechsel vgl vormals *Kruse UJ* 88, 338 [340ff]), bedarf es, sofern entsprechende Ausprägungen im Einzelfall vorliegen, einer sorgfältigen Interpretation (vgl dazu etwa *Schreiber-Kittl/Schröpfer* 168; *Wagner ua KZfSS* 04, 474ff; *Beckmann/Bergmann ZJJ* 17, 347ff [insbesondere zu gender-bezogener Differenzierung]; vgl auch Rn 63–64a). So wird sich zB die Bedeutung von Schulzufriedenheit nur iZm Vorliegen oder Nichtvorliegen sonstiger deliktsbezogener negativer Einflüsse würdigen lassen (allg Auffassung). Im Einzelnen ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte zB für psychosomatische Beschwerden (dazu etwa schon *Mansel/Hurrelmann Soziale Welt* 94, 165ff) oder allg Verhaltensstörungen (zur pädagogischen Betreuung bei [mutmaßl] Ladendiebstahl *Quenstedt JWohl* 87, 34) bestehen, und für die Entwicklung kann auch dem (zunächst) entschuldigten Fernbleiben Bedeutung zukommen (vgl nur *Lenzen ua PraxisKiPsych* 13, 570ff). Bei Schülern mit *Migrationshintergrund* bedarf es der Einbeziehung von Fragen nach normativ-kulturellen Unterschieden (vgl zu Sonderschülern schon *Pfeiffer DVJJ* 87, 30 sowie *Savelsberg DVJJ* 87, 372; insofern verengt die Auswertung psychiatrisch-psychologischer Gutachten „Fälle“ bei *Kilchmann ua ForensPsychiatr* 15, 47ff [51ff]).
- 65 (b) Soweit Nichtbeginn, Abbruch oder Wechsel der **Berufsausbildung** bei (jugend-)strafrechtlich Verurteilten regelmäßig als überrepräsentiert festgestellt worden sind, wäre es methodisch verfehlt, zur Erklärung wie zur Prognose diesen Defiziten pauschal eine gleichsam deliktsbedingende Relevanz beizumessen. Denn auch bei diesen Defiziten kann es sich um von anderen Faktoren abhängige Variablen handeln. Schon deshalb ist das Verhältnis von beruflicher Nichtausbildung und Straftatbegehung durchaus **ambivalent** (vgl vormals etwa *Jung* 159ff; *Weiher* 94).  
Im Übrigen setzt auch hier die Berücksichtigung entsprechender Ausprägungen im Einzelfall eine Prüfung der ausschlaggebend gewesenen Zusammenhänge voraus. Zu berücksichtigen können zB Fragen der Kooperation zwischen Allg Berufsschule und Organen der StRPflege (vgl für Bremen *Bosecker ua ZJJ* 05, 152, 157f) ebenso sein wie kulturell-normative Unterschiede bei Jugendlichen oder Heranwachsenden mit Migrationshintergrund (vgl betr Aussiedler schon *J. Walter Neue KrimPolitik* 98, 5ff; *Giest-Warsewa DVJJ-J* 98, 358; *Hirtenlehner MKrim* 99, 314; *Reich* 226ff, 244ff, 256ff; allg betr „illegale“ *Jünschke/Paul ZJJ* 04, 379ff).
- 66 (5) (a) Soweit bezüglich des **Arbeitsbereichs** bei (jugend-)strafrechtlich Verurteilten vielfach *Defizite* an Stetigkeit oder Stabilität dargestellt wurden (vgl etwa *Weiher* 97; vgl aber zu Isolation und Konkurrenz jenseits des formellen Arbeitsschutzes schon *Baum JSchutz* 85, 276), haben solche Umstände nicht geringe Bedeutung auch für die Anzeige- bzw die Strafverfolgungsbereitschaft, soweit als *Selektionskriterium* das Ausmaß von Leistungs-

erbringung gilt (vgl etwa *Dietz ua 97*). Im Übrigen liegt es zwar nahe, dass Arbeitslosigkeit und Delinquenz sich wechselseitig fördern bzw teilweise bedingen (vgl n etwa auch *Nagin/Paternoster, Law & Society Rev 93, 467ff*; vgl auch *Prein/Schumann*, in *Schumann ua 03* [seltener Übergang von der Ausbildung in die Berufstätigkeit bzw häufigere Phasen der Arbeitslosigkeit]), jedoch können auch hier Drittvariablen (zB häusliche und berufsschulische Umstände, Mangel finanzieller Mittel trotz Berufstätigkeit) dominierend sein. Zudem kommt es für die prognostische Bedeutung der Berufstätigkeit weniger auf die formale Berufsposition, sondern mehr auf die tatsächliche Berufsfunktion und das Leistungsverhalten darin an.

Hinsichtlich (jugend-)kriminologisch relevanter Auswirkungen von **Arbeitslosigkeit** sind im Einzelnen die verschiedensten Variablen zu berücksichtigen (vgl etwa *Cornel BewHi 00, 307*; *Wirth BewHi 03, 309*). Dabei kommt es stets zB schon auf die (ggfs rapidem Wandel unterworfenen) Arbeitsmarktsituation an, wie sie in den jeweiligen Etappen der Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden bestanden hat bzw besteht (vgl etwa zur Ausdehnung auf Gruppen „sozialer Unauffälligkeit“ in NRW in den Jahren 1977–1982 *Albrecht KrimJ 84, 218*; vgl auch § 43 Rn 20c; erg *E/K* § 56 Rn 31, aber auch n § 50 Rn 21ff).

(b) Bezügl des **Sozialbereichs ieS** wird häufig eine „Bindungsunfähigkeit“ zugeschrieben (krit etwa *Gloger-Tippelt/König*, in *Deegener/Körner 354ff*). Derartige Aussagen sind, abgesehen von der Unbestimmtheit oder gar Vagheit dieses Begriffs, iRd Erklärung von Entstehungszusammenhängen bisheriger Delikte wie auch prognostisch nur begrenzt ergiebig (*Nachw 19. Aufl*), soweit sie nicht im interaktionistischen Zusammenhang und unter Zugrundelegung von Zeiträumen und Entwicklungsphasen, die (zB in Heimen) durch Freiheitsentziehung (mit-)geprägt waren, geprüft werden. Stets kommt es darauf an, wem ggü eine Bindungsunfähigkeit angenommen wird, und ob ggfs Gründe dafür seitens insoweit abgelehnter Personen gesetzt worden sind oder werden. Im Einzelnen könnte zB eine ausgeprägte Bindungsunfähigkeit zu ihrerseits strafrechtlich vorbelasteten anderen Jugendlichen (oder Heranwachsenden) – gar in Heimen, JA- oder JStVollzEinrichtungen – bestehen, wobei ein solcher Befund von der Frage zu trennen ist, ob solches sich mittelbar ggfs deliktsförderlich auswirkt.

(c) Was den **Freizeitbereich** anbelangt (n dazu *Goldberg 99ff*), so sind bei Berücksichtigung bestimmter Ausprägungen in besonderem Maße die Unterschiede zu beachten, die zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen hinsichtlich Wert- und Interessenskalen wie allg Verhaltensmustern bestehen. So entspricht im Allg zB frühzeitig verstärkt „außerhäusiger“ Freizeitaufenthalt teilweise unmittelbar unterschiedlichen Bedingungen des sozio-ökonomischen Status sowie sozialer Ausgrenzungen (*Nachw 19. Aufl*) – allerdings ist zu Beginn des 21. Jhd eine Reduzierung solchen Aufenthalts durch die Entwicklung von Kommunikations- bzw Beschäftigungsformen (zB mittels Smartphones, Online-Spielen, etc) zu verzeichnen. – Eine fremdbestimmte Unterteilung in „aktives“ bzw „passives“ Freizeitverhalten kann irreführend sein, wenn sie den Stellenwert für den Jugendlichen oder Heranwachsenden und dessen Beurteilung unberücksichtigt lässt.

Nähere Untersuchungen berücksichtigen zB Benachteiligungen von Wohngebieten (vgl *Kilb DJ 93, 82ff*; *Graif Crim 53 [15], 366ff*, unter Einbeziehung der Nachbarschaft und bei deutlichen Gender-Unterschieden) bzw Umstände eines Migrationshintergrundes (betr Spätaussiedler vgl *Kerner*

ua DVJJ-J 01, 370ff bzw Russlanddeutsche *Zdun* 07: relevant für Straßenkultur „Männlichkeit“, „Ehre“, „Ruf“. – Die Annahme oder Ablehnung von Förderungsangeboten durch spezielle Einrichtungen (zB „Freizeitzentren“ bzw „Jugendhäuser“) ist je nach fachlicher Qualifikation der Beschäftigten und Fragen einer präventiv-pädagogischen Geeignetheit zu prüfen (vgl n zur Diagnostik etwa *Otremba ua* 9ff, 30ff). Dabei wird aber auch zu berücksichtigen sein, ob oder inwieweit Einrichtungen unvermeidlich eine Placierung von (Kindern und) Jugendlichen oder Heranwachsenden als „Randseiter“ vermitteln und faktisch ggfs gar einen Beitrag zur Beibehaltung subkultureller Normen leisten (vgl speziell betr Gewaltdelikte *Pfeiffer ua* ZJJ 08, 258ff sowie S 366f; aA *Hafneger ua* ZJJ 08, 361ff).

- 69 **bb)** Bezüglich des **psychischen Bereichs** wird nach einer Vielzahl von psychologischen und psychiatrischen Reihenuntersuchungen überwiegend angenommen, es liege **kein** genereller Nachweis **überzufälliger Unterschiede** zwischen (jugend-)strafrechtlich verurteilten und nicht verurteilten Personen vor. Allerdings sind die Ergebnisse der Analysen, die nach Auswahl und Interpretation divergieren, unterschiedlich abgestuft.
- 70 (1) Insgesamt betrachtet ist zB die vielfach geäußerte Vermutung einer – innerhalb des normalpsychologischen Bereichs liegenden – niedrigeren **Intelligenz** bei als Straftäter verurteilten Personen generell nicht bestätigt worden (vgl speziell aber bereits *Stattin/Klackenburg-Larsson* JAbnPsych 93, 369ff; erg Nachw bei *E/K* § 56 Rn 44). Immerhin haben sich zB bei Erhebungen gemäß dem HAWIE (vgl einschr § 43 Rn 54a), der in Verbal- und Handlungsteil gegliedert ist, für den Verbalteil etwas niedrigere Werte ergeben (zu entspr Ergebnissen bei Anwendung anderer Methoden vgl schon *Walsh*, CrimJustBeh 87, 370, 374f). – Bei Verwendung von Intelligenztests ist stets zu prüfen, inwieweit sie (in erheblichem Maße) abhängig von (durch Eltern oder Schule) vermittelter Bildung is trainierbarer Kriterien sind, so dass sie den unter anderen Voraussetzungen aufgewachsenen Pöb zusätzlich benachteiligen.
- 71 (2) (a) Anzeichen für eine im Allg vorliegende Mehrbelastung (jugend-) strafrechtlich verurteilter Personen mit **Aggressionstendenzen** sind bisher nicht hinreichend bestätigt worden (vgl etwa schon *Blackburn* 232ff; vgl aber betr proaktive Aggression Nachw bei *Kölch ua* ForensPsychiatr 12, 160). Allerdings ist auch hierbei nach Delikts- und Tätergruppen zu differenzieren. So liegen speziellere empirische Anhaltspunkte zB zur Erklärung von Aggression im *Straßenverkehr* vor (vgl iZm hormonellen Vorgängen schon *Stephan* in: 26. VGT 197ff bzw zum Einfluss von Narzissmus, Selbstkonzept und Selbstwertbedrohung *Steffen* Zf Sozialpsych 07, 45, 47ff). Auch zu strafverfolgten Jugendlichen mit *rechtsextremistischem* Motivationshintergrund haben sich Hinweise zur Aggressionsbelastung ergeben (vgl schon *Schenk* DJ 93, 167, 170f, *Nickolai* JWohl 93, 226; vgl aber auch *Breyman* DVJJ-J 93, 29ff: angstbesetzt, hilflos, perspektivlos, von Spontaneität bestimmtes Handeln).
- 72 (b) Verbreitet wurde bzw wird der Ausgestaltung des **Selbstkonzepts** Bedeutung beigemessen (vgl schon *Stutte* MKrim 40 [57], 103). Insgesamt betrachtet scheint die globale Aussage, jugendliche oder heranwachsende als Straftäter beurteilte Personen hätten im Unterschied zu „Nichtstraf Tätern“ dieser Altersgruppen ein anderes, negatives Selbstkonzept (etwa infolge von Stigmatisierung [vgl *Seus/Prein*, in Schumann ua 154ff]), in Frage gestellt zu sein (vgl aber zB auch schon *Villmow-Feldkamp/Kury* MKrim 66 [83], 113 [116]; betr Gewalttaten *Baumeister* 240ff). Allerdings ist methodisch regel-

mäßig zu prüfen, inwieweit die Befragungssituation (etwa iZm institutioneller Deprivation [vgl betr das Selbstbild bereits *Quensel ua MKrim* 66 [83], 94]) bzw die befragende Person als intervenierende Variable das Antwortverhalten beeinflusst (vgl etwa schon *Rieländer MKrim* 66 [83], 77 [79]).

(c) Im Übrigen liegen Anhaltspunkte für **geringere** Leistungsmotivation bzw Fähigkeit zu **Belohnungsaufschub** (betr Schul- und Berufsplanung vgl Rn 63–65) und geringeres Wissen über **Problemlösungsverhalten** vor. Auch finden sich Hinweise auf eine eher pessimistische Zukunftsorientierung oder gar „depressive Verstimmung“ (betr Aussiedler *Schmitt-Rodermund/Silbereisen KZfSS SH* 43/03, 254, aber auch *Zdun* 127, 132). Zudem sind Ausprägungen der Ängstlichkeit bzw erlernten sozialen **Hilflosigkeit** nachgewiesen (vgl etwa *Ortmann* 168ff, 175ff, 251, 258). Weiterhin bestehen Zusammenhänge zwischen **Fluchttendenzen** (vgl auch Rn 39a) und Deliktbegehung (zu Fahnenflucht vormals etwa *Barbey*, *forensia* 85, 185; *Ottenhof*, *RevScienceCrim* 87, 498ff). – Weiterhin sind im Einzelfall mitunter von wesentlicher Bedeutung Ausprägungen von Suggestibilität (iZm Gedächtnisbeeinträchtigungen) oder auch Manipulierbarkeit, wozu deutliche, möglicherweise auch für den Schuldvorwurf (§ 3 S 1 bzw § 2 Abs 2, §§ 20, 21 StGB) wesentliche Ausprägungen zB bei nachweisbarem **Fetalen Alkoholsyndrom** (FAS, vgl DSM-5: Verhaltensstörung aufgrund pränataler Schädigung durch Alkohol [VS-PAE], vgl aber auch Rn 82a) vorliegen können (etwa LG Arnsberg v 22.1.2015 [8 O 133/14], *openJur* 15, 7137 [zum allg StR]).

(3) Nach psychoanalytischer Auffassung werden bei als Straftäter beurteilten Personen im Wesentlichen zwei verschiedene Gruppen unterschieden, und zwar „**Neurotiker**“ sowie, mit deutlicher Überrepräsentierung in sozio-ökonomisch untersten Schichten, Persönlichkeiten mit „**asozialem Charakter**“ (in der US-Literatur mitunter als „Psychopath“ oder auch als „Soziopath“ bezeichnet [vgl aber einschränkend Rn 77]). Zuverlässige Angaben über die Häufigkeit der genannten Zuschreibungen sind nicht vorhanden (vgl schon vormals *Moser KritJ* 70, 401).

Eine gewisse Bedeutung für die Begehung von Straftaten wurde und wird der (in Anlehnung an *Freud*sche Aussagen entwickelten) Vorstellung beimessen, dass **aggressives Verhalten** stets eine Reaktion auf **Frustrationen** sei (vgl dazu bereits *Dollard ua* 128f). So wurde – eher eindimensional – bei als Straftäter beurteilten Personen ein erhöhtes Maß an erlittenen Frustrationen bzw eine niedrigere Frustrationstoleranz vermutet. Eine Veranschaulichung für derartige Zusammenhänge leistet die allg Erkenntnis, dass bei (Kindern und) Jugendlichen nicht selten insbesondere geringfügige Taten (zB Diebstähle) im Anschluss an zugefügte „Ungerechtigkeiten“ oder Misshandlungen – quasi als psychische (De-)Kompensation – begangen werden.

(4) (a) In medizinisch-psychiatrischer Betrachtungsweise wird zur Erklärung der Entstehungszusammenhänge von Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender ua von Funktionsstörungen im Bereich der Informationsverarbeitung zwischen einzelnen Hirnabschnitten ausgegangen, wofür überwiegend die Diagnose **ADS** (= Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom; vgl ICD – 10 F90.0) bzw – unter Einbeziehung des Begriffs der Hyperaktivität – **ADHS** (vgl DSM-5, 314.01; *Günter*, in *Venzlaff/Foerster* 353; *Hosser ua ZJJ* 07, 244ff; *Vloet ua MKrim* 97 [14], 430ff; *Just ua ForPsychiatr* 17, 96ff) – verwandt wird (betr §§ 20, 21 StGB n, aber konkret vern [Begr zw, vgl *Eisenberg BewR* Rn 1786], *BGH* v 21.6.16 [4 StR 161/16], *Hamm NSTZ-*

RR 08, 138 [jeweils zum allg StR]; zum Ganzen systematische Lb der Psychiatrie). Entsprechendes gilt bezüglich der Feststellung eines infantilen psychoorganischen Syndroms, „das in enger ursächlicher Beziehung zur leichtgradigen frühkindlichen Hirnschädigung steht und weitgehend identisch ist mit der ‚minimal brain dysfunction‘,“ (*Lempp*, in Haesler 45; vgl nachdrückl auch schon *Szewczyk* KrimGegfr 84, 121, 129; *Camman* ua ZfKijPsychiatr 85, 5; *Geraedts* 20), oder auch für das hyperkinetische Syndrom. – Speziell für bestimmte Gewaltverbrechen wird dem sogen **Borderline-Syndrom** (ICD – 10 F60.31 [zur Nichtanwendbarkeit bei 14–15-Jährigen vgl ICD – 10 F60]; DSM-5, 301.83; vgl etwa *Herpertz* ua ForPsychiatr 16 [online, Juni]) als Ausdruck emotionaler Instabilität iS einer Tendenz zu teilweisem und/oder vorübergehendem Verlust an Realitätsbezug bzw an Impulskontrolle (nicht erörtert in BGH v 13.12.17 [2 StR 230/17]) Bedeutung beigemessen (zB episodenhaft projizierte Aggression bei anschließendem Unverständnis ggü der Tat).

- 76 (b) Entgegen einer aufgrund spektakulärer Einzelfälle außerwissenschaftlich geläufigen Vorstellung stellen an **Schizophrenie** erkrankte Personen innerhalb der (jugend-)strafrechtlich Verurteilten eine seltene Besonderheit dar, und zwar, wenngleich weniger deutlich, auch innerhalb der wegen Kapitaldelikten Verurteilten (vgl etwa *Marneros* ua MKrim 95 [12], 376ff; *Tölle/Windgassen* 230). Nicht anders verhält es sich bei der Form der **Hebephrenie** (ICD 10 F20.1; DSM-5, 295.10 [„desorganisierter Typus“]; Schulunfähigkeit eher bei [erg aber auch § 7 Rn 8] etwa BGH v 14.7.10 [2 StR 278/10], iuris; eher einschr BGH v 11.1.18 [5 StR 445/17]), die einen frühen *Beginn* vom Zeitraum der *Pubertät* an aufweist und als deren Symptome eine Verflachung der Gemüthsstimmung sowie des affektiven Bereichs und zudem Denkerfahrenheit gelten (zu etwaigen Besonderheiten neuronaler Entwicklung vgl *Hodgins* ua MKrim 97 [14], 502ff).

Bezüglich **Epilepsie**, die unterschiedliche Ursachen haben kann (zB Hirnverletzungen oder –tumore, ggfs Entzugssymptome bei chronischem Suchtmittelmissbrauch, im Übrigen als sogen „genuine“ Epilepsie), ist eine Mehrbelastung der Probanden durch Deliktsbegehung nicht belegt (vgl etwa schon *Peters/Gross* MKrim 56 [73], 94f). Auch ist nicht davon auszugehen, dass bestimmte Delikte etwa spezifisch für Epileptiker wären (vgl aber zu Einzelfällen *Pittrow/Saß* MKrim 94 [11], 85, 87), zumal Delikte verschiedentlich nicht unmittelbar auf die psychopathologische Erscheinung, sondern mehr auf Folgewirkungen zurückzuführen sind, die sich aus dem Anfallsleiden für den Kranken im sozialen Umgang ergeben.

- 76a (c) Eine Überrepräsentierung als „**schwachsinnig**“ (vgl ICD 10 F70.9–F79.9; DSM-5, 319, Bereich 315) eingeordneter Personen unter (jugend-)strafrechtlich formell erfassten und auch Abgeurteilten ist regelmäßig festgestellt worden, allerdings ist hierbei die Vermutung besonders nahe liegend, dass bei ihnen die Wahrscheinlichkeit des Entdeckt- und Überführtwerdens überdurchschnittlich hoch ist. Auch kommt es nicht ganz selten zu verfehlten Vor- bzw *Verdachtszuschreibungen* einer Minderbegabung, und zwar iZm einer „Verselbstständigung“ der institutionellen Beurteilung über den Betroffenen im Verlauf der biographischen Entwicklung, beginnend etwa mit Sonderbeschulung bei frühen Verhaltensauffälligkeiten und Konzentrationsschwierigkeiten. Einige der Intelligenztests sind, neben sonstigen Einwänden (vgl auch Rn 70), von sprachlichen Fähigkeiten (beim Verstehen wie bei der Beantwortung der Fragen) abhängig, so dass solche